

## **GRÜNDUNGSFÖRDERUNG AB AUGUST IN ZWEI PHASEN**

Ein Zwei-Phasen-Modell zur Förderung der Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus wird ab August die bisherigen Regelungen zur Ich-AG und zum Überbrückungsgeld ablösen.

Wer sich bislang nach längerer Arbeitslosigkeit selbstständig machen wollte, konnte bisher zwischen der Ich-AG-Förderung und dem Überbrückungsgeld wählen. Diese beiden Zuschüsse werden nun zu einem Förderinstrument zusammengefasst, was in zahlreichen Fällen zugleich eine Reduzierung des Umfangs der Unterstützung bedeutet:

In den **ersten neun Monaten** haben die Gründer und Gründerinnen einen Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe ihres **Arbeitslosengeldes I** sowie auf eine Pauschale von **300 Euro** für ihre freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen. Voraussetzung dafür ist allerdings ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten, die Bestätigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Existenzgründung beispielsweise durch einen Steuerberater und ergänzend dazu die Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Antragstellers durch die Arbeitsagentur. Dazu müssen der berufliche Werdegang oder etwa die erlangten Qualifikationen erläutert werden. Bei begründeten Zweifeln kann die Arbeitsagentur verlangen, dass an einer Eignungsfeststellung oder an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen wird.

Die folgenden **sechs Monate** erhalten die Gründer nur dann noch Geld, wenn es der Arbeitsberater für richtig hält. Dafür müssen durch entsprechende Unterlagen (inklusive Gewinn- und Verlustrechnung und Ausblick auf die kommenden Monate) die erfolgreiche Geschäftstätigkeit und die Tragfähigkeit der Gründung erneut nachgewiesen werden. Sofern dies gelingt, gibt es ausschließlich noch die 300 Euro für den Sozialversicherungsschutz – und selbst dies nur für diejenigen, die noch mindestens drei Monate lang Anspruch auf das Arbeitslosengeld haben. Dieser wird im Übrigen mit dem Fördergeld verrechnet.

Es kommt dabei auf den Einzelfall an, ob der neue Gründungszuschuss aufgrund der längeren Laufzeit höher ausfällt als die derzeitigen Förderungen.

Wer sich bereits im Gründungsprozess befindet, kann im Übrigen bis Ende Oktober eine **Übergangsregelung** nutzen und sich für das bisherige Überbrückungsgeld entscheiden, sofern die Fördervoraussetzungen dafür erfüllt werden.

Der Gründungszuschuss bleibt wie bisher.

Martin Kasperzyk, Steuerberater in Langen, Bahnstraße 21, Tel. 06103/9031-50